



Protokollauszug
21. Sitzung vom 7. November 2018

301/2018 17.08.30 Teuerungsausgleich, individuelle Lohnanpassungen
Anpassungen per 1. Januar 2019

1. Ausgangslage

Gemäss § 40 der Personalverordnung der Stadt und der Schule Schlieren (PVO) gelten in der Regel für die Teuerungszulagen und Realloohnerhöhungen die für das kantonale Personal anwendbaren Beschlüsse, wobei der Stadtrat unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Stadt Schlieren abweichende Regelungen beschliessen kann. Für die individuellen Lohnanpassungen legt der Stadtrat gemäss § 42 die Richtlinien und den Vollzug fest. Gleichzeitig mit den Teuerungszulagen und Lohnanpassungen werden aufgrund § 19 der Ausführungsbestimmungen zur PVO Einmalzulagen ausgerichtet.

Der Regierungsrat hat am 24. Oktober 2018 beschlossen, dass dem Kantonspersonal für das Jahr 2019 ein Teuerungsausgleich von 1.0 % ausgerichtet wird. Damit gilt die Teuerung gestützt auf den Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise, Basis Dezember 2015, vom September 2018 mit 101.9 Punkten als ausgeglichen.

Basierend auf den Vorgaben des Gemeindeamts zum Budget 2019 sind im Budget der Stadt Schlieren 0.6 % der Lohnsumme im Hinblick auf einen zu gewährenden Teuerungsausgleich und 0.6 % der Lohnsumme budgetneutral (Rotationsgewinne) für individuelle Lohnanpassungen enthalten. Zudem sind Fr. 50'000.00 für die Honorierung von ausserordentlichen Einsätzen (Einmalzulagen) eingestellt.

Der durch den Regierungsrat nun verabschiedete Teuerungsausgleich von 1 % führt im bereits vom Stadtrat verabschiedeten Budget zu einem zusätzlichen Personalaufwand von 0.4 % der Lohnsumme, was rund Fr. 120'000.00 entspricht.

2. Erwägungen

2.1. Teuerungsausgleich

Gemäss § 37 der PVO gelten für die Angestellten der Stadt Schlieren die Lohnklassen und Lohnstufen des Kantons. Beschliesst der Kanton einen Teuerungsausgleich, verändern sich auch die Löhne der Lohnklassen und –stufen. Ein Teuerungsausgleich des Kantons ist deshalb auch für das Personal der Stadt Schlieren zu gewähren. Der vom Regierungsrat beantragte Teuerungsausgleich soll deshalb unter Vorbehalt der Genehmigung des Budgets durch den Kantonsrat ebenfalls vollzogen werden.

2.2. Individuelle Lohnanpassungen

Für individuelle Lohnanpassungen stehen 0.6 % der Lohnsumme budgetneutral zur Verfügung. Individuelle Lohnanpassungen sollen zur Förderung von qualifizierten und engagierten Mitarbeitenden eingesetzt werden. Grundlage für individuelle Lohnanpassungen bilden die periodischen Mitarbeitendenbeurteilungen. Diese dürfen nicht älter als zwei Jahre sein. Für die Gewährung individueller Lohnanpassungen gelten folgende Regeln:

- Erfolgt der Neueintritt einer bzw. eines Angestellten am 1. Juli oder später, wird auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres in der Regel keine individuelle Lohnerhöhung vorgenommen.
- Angestellten mit der Qualifikation "gut" kann eine individuelle Lohnerhöhung bis zu zwei Lohnstufen pro Kalenderjahr bis zum Maximum der Einreihungsklasse gewährt werden.
- Angestellten mit der Qualifikation "sehr gut" oder "vorzüglich" kann eine individuelle Lohnerhöhung um zwei bis fünf Lohnstufen pro Kalenderjahr bis zum Maximum der Einreihungsklasse gewährt werden.
- Bei individuellen Lohnerhöhungen ist darauf zu achten, dass bei gleicher Leistung das Verhältnis zwischen Frauen und Männern sowie zwischen Angestellten in den unteren, mittleren und oberen Lohnklassen ausgewogen ist.
- Sollte per 1. Januar 2019 die Quote von 0.6 % nicht ausgeschöpft werden, können weitere Lohnerhöhungen per 1. Juli 2019 vorgenommen werden. Die Berechnung der Lohnsummenanpassung erfolgt bei den auf Mitte Jahr erfolgten Anpassungen auf Jahresbasis.
- Folgende Lohnanpassungen können während des ganzen Jahres vollzogen werden und unterliegen nicht der Quote für individuelle Erhöhungen:
 - Funktionswechsel, Stellenumwandlungen und Änderung der Einreihungsklasse;
 - Mitarbeitende in den ersten 12 Monaten nach Beendigung der Probezeit mit einer Qualifikation von mindestens "sehr gut", sofern eine Einwilligung des Geschäftsleiters vorliegt;
 - Aufstiege aus Anlaufstufen;
 - Lohnerhöhungen in Ausbildungsverhältnissen (Lernende, Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten, Polizeiaspirantinnen und -aspiranten), die nach dem jeweiligen Lohnreglement nach Massgabe des Alters oder der Ausbildungsdauer vorgesehen sind;
 - Laufbahn- und Funktionsbeförderungen bei der Polizei.

Für das administrative Vorgehen bei der Zuteilung individueller Lohnanpassungen gelten folgende Bestimmungen:

- Die Abteilungen erhalten von der Lohnbuchhaltung Personallisten mit allen Mitarbeitenden unter Angabe des Eintrittsdatums und der aktuellen Einstufung.
- Die Abteilungen ergänzen die Angaben mit der letzten Qualifikation gemäss MAB und beantragen die neue Lohnstufe mit ihrem Visum dem Geschäftsleiter. Sollte die MAB älter als zwei Jahre sein, ist vorgängig eine MAB durchzuführen.
- Aufgrund der bestehenden, nach Beschäftigungsgrad gewichteten Einstufungsverhältnisse ist mit einer durchschnittlichen Lohnstufendifferenz von 1.3 % zu rechnen. Bei einer Lohnerhöhungsquote von 0.6 % der Lohnsumme ergibt sich ein Ansatz von 46 % pro Vollzeitstelle, was bei 276.50 effektiven Stellen insgesamt 127 Lohnstufen ergibt. Die Abteilungen können davon 80 % beanspruchen; die restlichen 20 % dienen dem Abgleich zwischen den Abteilungen (Förderung der Gleichstellung, Fluktuationsunterschiede) und den Anpassungen auf Stufe Geschäftsleitung.
- Die Mitarbeitenden werden schriftlich über Lohnerhöhungen per 1. Januar 2019 informiert.

2.3. Einmalzulagen

Voraussetzung für die Ausrichtung von Einmalzulagen sind besondere, die üblichen Anforderungen übersteigende qualitative oder quantitative Leistungen, die Bewältigung anspruchsvoller Projektarbeiten oder ein besonderes Engagement, das zu Leistungssteigerungen führt oder sich positiv auf das Arbeitsklima auswirkt. Darunter fallen auch Vorschläge für administrative oder technische Verbesserungen. Für die Gewährung von Einmalzulagen gelten folgende Regeln:

- Für die Auszahlung von Einmalzulagen stehen Fr. 50'000.00 zur Verfügung.
- Die Einmalzulagen pro Mitarbeitende betragen maximal 50 % eines Monatslohnes, höchstens aber Fr. 5'000.00.
- 75 % der Gesamtsumme werden gemäss Stellenplanquote auf die Abteilungen verteilt, 15 % sind für das höhere Kader der Verwaltung reserviert und 10 % werden für die Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und für übergeordnete Projektarbeiten verwendet.

- Die Einmalzulagen für die Abteilungsleitenden werden durch den Stadtrat auf begründeten, gemeinsamen Antrag der zuständigen Ressortvorstehenden und des Geschäftsleiters bewilligt.
- Die Einmalzulagen für die übrigen Angestellten werden begründet und auf Antrag der Abteilungsleitenden durch den Geschäftsleiter bewilligt.
- Über Einmalzulagen für die Stadtschreiberin und den Geschäftsleiter entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem städtischen Personal wird für das Jahr 2019, analog der Beschlussfassung für das Kantonspersonal, ein Teuerungsausgleich von 1.0 % ausgerichtet.
2. Für individuelle Lohnerhöhungen werden Mittel im Umfang von 0.6 % der Lohnsumme zur Verfügung gestellt. Diese sind aus Rotationsgewinnen zu finanzieren.
3. Für Einmalzulagen werden die budgetierten Fr. 50'000.00 zur Verfügung gestellt.
4. Mitteilung an
 - Mitglieder der Geschäftsleitung
 - Leiterin Personal/Lohnbuchhaltung
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Arno Graf
Stadtschreiberin-Stv.